

Satzung der Großen Kreisstadt Rochlitz

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 30.11.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17.12.2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz in seiner Sitzung am 29.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung, ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Großen Kreisstadt Rochlitz werden durch elektronische Ausgabe als „Amtliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Rochlitz“ auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Rochlitz unter <https://www.rochlitz.de/rathaus-und-buergerservice/stadtverwaltung/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht, soweit nicht
 1. Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt,
 2. Ersatzbekanntmachung zulässig und angeordnet ist oder
 3. Notbekanntmachung erforderlich ist.
- (2) Darüber hinaus erfolgen öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Großen Kreisstadt Rochlitz zusätzlich durch Abdruck in das amtliche Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Rochlitz, den „Rochlitzer Anzeiger“.
- (3) Bekanntmachungen nach § 4a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) werden zusätzlich auf dem Zentralen Landesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen unter <https://buerbeteiligung.sachsen.de> veröffentlicht.
- (4) Die elektronische Form ist die authentische Form der Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Rochlitz. Als Tag der Bekanntmachung gilt die Veröffentlichung auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Rochlitz unter <https://www.rochlitz.de/rathaus-und-buergerservice/stadtverwaltung/amtliche-bekanntmachungen>

§ 2

Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten im Rathaus mindestens wöchentlich 20 Stunden für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden. Hierauf muss in der Bekanntmachung der Satzung oder Verordnung hingewiesen werden.

Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in Worten umschrieben werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Großen Kreisstadt Rochlitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 26.07.2000 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung vom 05.11.2003 außer Kraft.

Rochlitz, den 30.11.2022



Frank Dehne
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung zur Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 30.11.2022 nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Frist eines Jahres seit dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rochlitz, den 30.11.2022



Frank Dehne
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 05.12.2022 auf der Homepage der Großen Kreisstadt Rochlitz unter dem Link:

[https://www.rochlitz.de/rathaus-und-buergerservice/ stadtverwaltung/amtliche-bekanntmachungen](https://www.rochlitz.de/rathaus-und-buergerservice/stadtverwaltung/amtliche-bekanntmachungen) öffentlich bekannt gemacht.

Rochlitz, den 05.12.2022



Frank Dehne
Oberbürgermeister

